

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

30. APR. 1968

Gesetz: BGB § 611 Mehrarbeitsvergütung; TVG § 1 Tarifverträge
Hohlglasindustrie; Manteltarifvertrag für gewerbliche
Arbeitnehmer der Hohlglasindustrie in der Bundesrepu-
blik Deutschland vom 14. April 1961; §§ 2, 3 Ergän-
zungstarifvertrag vom 6. April 1965

Leitsatz:

Wird ein Arbeitnehmer außerhalb der regelmäßigen
Arbeitszeit wegen plötzlich auftretender Störungen
zur Arbeit herangezogen und dafür in der regelmäßi-
gen Arbeitszeit von der Arbeit freigestellt, so ist
für die geleistete Arbeit im Geltungsbereich des
Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitneh-
mer der Hohlglasindustrie in der Bundesrepublik
Deutschland vom 14. April 1961 kein Mehrarbeitszu-
schlag zu zahlen.

Aktenzeichen: 4 AZR 321/68

Urteil des BAG vom 30. April 1969

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 321/68
7 Sa 915/67 Hamm

52

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
30. April 1969

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 1969 durch den Bundesrichter Dr. Neumann, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling, den Bundesrichter Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Zwerenz und Prieschl für Recht erkannt:

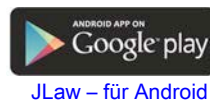
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30. April 1968 – 7 Sa 915/67 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Elektriker. Seit dem Jahre 1928 ist er bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Hohlglasindustrie in der Bundesrepublik Deutschland vom 14. April 1961 i. d. F. des Ergänzungstarifvertrages vom 6. April 1965 MTV Anwendung. Dieser Tarifvertrag bestimmt u. a.:

"§ 2

Arbeitszeit

1. Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit darf ausschließlich der Pausen die Dauer von acht Stunden, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit jedoch die Dauer von fünfundvierzig Stunden nicht überschreiten.

Ist für Beschäftigte in dreischichtiger Arbeitsweise betrieblich eine kürzere Arbeitszeit festgelegt, gilt diese als regelmäßige Arbeitszeit.

.....

§ 3

Zuschlagspflichtige Arbeit

- I. Mehrarbeit, Nachtarbeit, Arbeit an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind zuschlagspflichtig und werden im Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat geregelt.

.....

- II. 1. Als Mehrarbeit gelten alle Stunden, die über die in § 2 Ziff. 1 festgesetzte regelmäßige werktägliche Arbeitszeit hinausgehen, oder jede an arbeitsfreien Werktagen geleistete Arbeit, soweit sie nicht in beiden Fällen aufgrund einer zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat vereinbarten anderen Verteilung oder Verlegung der regelmäßigen Arbeitszeit entstanden sind."

Der Ergänzungstarifvertrag vom 6. April 1965 bestimmt für die Höhe der Zuschläge:

"I. Der Zuschlag beträgt:

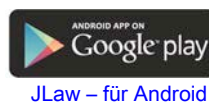
Ziffer 1

- | | |
|--|------|
| a) für Mehrarbeit | 25 % |
| b) aa) für Nachtarbeit | 10 % |
| bb) für Nachtarbeit, sofern sie Mehrarbeit ist | 35 % |

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- c) für Arbeit an Sonntagen 50 %
- d) für Arbeit an Ostersonntag, Ostermontag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, 1. Januar, 1. Mai zuzüglich 24. Dezember ab 14 Uhr 150 %
- e) für Arbeit an allen anderen Feiertagen, an denen der Lohnausfall gesetzlich zu vergüten ist, auch, wenn diese auf einen Sonntag fallen, zuzüglich 31. Dezember ab 14 Uhr 125 %

Ziffer 2

- a) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist grundsätzlich nur einer, und zwar der jeweils höhere zu zahlen.
- b) Der Zuschlag für Nachtarbeit gemäß Ziff. 1 b) aa) ist zusätzlich bei Sonntags- und Feiertagsarbeit (Ziff. 1 c), d) und e)) zu zahlen.
- c) Der Zuschlag für Nachtarbeit gemäß Ziffer 1 b) bb) ist zusätzlich zum Zuschlag gemäß Ziffer 1 a) bei nachts geleisteter Mehrarbeit für die Erschwerung der Nacht zu zahlen."

In der Woche vom 28. April bis zum 5. Mai 1967 hatte der Kläger in der Tagesschicht von 7.15 bis 16.00 Uhr zu arbeiten. Außerdem war er in dieser Woche zum Bereitschaftsdienst eingeteilt und mußte auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein, um notfalls für Reparaturen zur Verfügung zu stehen. Die im Rahmen des Bereitschaftsdienstes bei der Ausführung von Reparaturarbeiten zusätzlich angefallene Arbeitszeit wurde in der Vergangenheit in der Weise ausgeglichen, daß sie auf die Arbeitszeit der regelmäßigen Tagesschicht angerechnet wurde. Als Ausgleich für den Bereitschaftsdienst erhalten die Betriebselektriker eine gemeinsame Zulage von 100,-- DM monatlich, die auf die Arbeitnehmer, die Bereitschaftsdienst geleistet haben, verteilt wird.

Am 1. Mai 1967 fiel die normale Tagesschicht wegen des Feiertages aus. Um die im Betrieb befindlichen Maschinen abzustellen, wurde der Kläger in der Zeit von 6.00 bis 12.00 Uhr zur Arbeit herangezogen. Am gleichen Tage mußte er ab 23.00 Uhr zur Behebung plötzlich aufgetretener Störungen arbeiten. Dieser Arbeitseinsatz dauerte bis zum 2. Mai 1967 9.00 Uhr. Die Tages-



- 4 -

schicht am 2. Mai 1967 brauchte der Kläger nicht abzuleisten; er setzte vielmehr seine Arbeit erst am 3. Mai 1967 mit der normalen werktäglichen Arbeitszeit von 7.15 bis 16.00 Uhr fort.

Die Arbeitszeit des Klägers am 1. und 2. Mai 1967 wurde wie folgt vergütet:

- | | |
|--------|---|
| 1. Mai | 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr = 6 Stunden
mit einem tariflichen Zuschlag von
150 % |
| | 23.00 Uhr bis 24.00 Uhr = 1 Stunde
mit einem tariflichen Zuschlag von
150 % |
| 2. Mai | 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr = 6 Stunden
mit einem Zuschlag von 10 % |
| | 6.00 Uhr bis 7.45 Uhr = 1 3/4 Stunde
ohne Zuschlag. |

Der Kläger vertritt die Auffassung, daß ihm für die am 2. Mai 1967 von 0.00 bis 6.00 Uhr geleistete Arbeit ein Zuschlag von 60 % und für die in der Zeit von 6.00 bis 7.15 Uhr geleistete Arbeit ein Zuschlag in Höhe von 25 % zustehe. Es habe sich bis 6.00 Uhr um Nachtarbeit gehandelt, die zugleich Mehrarbeit gewesen sei. Im übrigen habe Mehrarbeit vorgelegen. Die Lohndifferenz für die Zeit von 0.00 bis 6.00 Uhr beträgt unstreitig 13.20 DM und für die Zeit von 6.00 bis 7.15 Uhr unstreitig 1.39 DM. Der Kläger hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 14.59 DM zu zahlen.

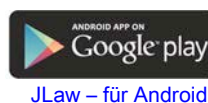
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen, bei der am 2. Mai 1967 vom Kläger geleisteten Arbeit habe es sich nicht um Mehrarbeit gehandelt. Die Arbeitszeit sei durch Wegfall der Normalschicht am 2. Mai 1967 wieder ausgeglichen worden, so daß es sich in Wahrheit nur um eine Arbeitsverlegung handele.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Dem Kläger steht der geltend gemachte Mehrarbeitszuschlag für die am 2. Mai 1967 von 0.00 bis 7.15 Uhr geleistete Arbeit nicht zu.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die vom Kläger am 2. Mai 1967 in der Zeit von 0.00 bis 7.15 Uhr geleistete Arbeit nicht deshalb als Mehrarbeit angesehen werden kann, weil der Kläger am 1. Mai 1967 ohne den Feiertag von 7.15 bis 16.00 Uhr hätte arbeiten müssen. Der Kläger hat am 1. Mai 1967 nicht bis 16.00 Uhr gearbeitet, weil die Tages- schicht wegen des Feiertages ausgefallen ist. Dem Kläger ist zwar die ausgefallene Schicht nach § 1 des Feiertagslohnzahlungs- gesetzes vom 2. August 1951 zu bezahlen. Damit wird diese Schicht aber nicht bezüglich der Mehrarbeit so behandelt, als wäre sie vom Kläger geleistet worden. Der Mehrarbeitszuschlag wird vielmehr nur dafür gezahlt, daß tatsächlich über die ta- riflich festgelegte Arbeitszeit hinaus gearbeitet worden ist und dadurch eine besondere Belastung für den Arbeitnehmer eingetreten ist. Solange nichts anderes bestimmt ist, kommt es nur auf die tatsächlich geleistete Arbeitszeit an (BAG 10, 35; 18, 213 = AP Nr. 12, 20 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG).

Aber auch soweit der Kläger am 1. Mai 1967 von 6.00 bis 12.00 Uhr gearbeitet hat, weil die Maschinen abzustellen waren, fällt für die ab 23.00 Uhr geleistete Arbeit nach dem Tarif- vertrag kein Mehrarbeitszuschlag an. Mit Recht geht das Landes- arbeitsgericht davon aus, daß nach der elfstündigen Ruhepause ein neuer Arbeitseinsatz beginnt und damit die Arbeitszeit vor Beginn der Ruhepause gemäß § 12 AZO mit dem erneuten Arbeits- einsatz in keinem Zusammenhang steht (BAG 5, 249 = AP Nr. 1 zu § 3 AZO).

Diese zutreffenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts werden von der Revision auch nicht mehr angegriffen. Die Revision meint vielmehr, dem Kläger stünde ohne Rücksicht auf die am 1. Mai 1967 geleistete und ausgefallene Arbeit der Mehrarbeitszuschlag deshalb zu, weil er am 2. Mai 1967 außerhalb der für ihn regelmäßig festgesetzten Arbeitszeit von 7.15 bis



- 6 -

16.00 Uhr habe arbeiten müssen. Dabei will die Revision die tarifliche Vorschrift von § 3 II Ziff. 1 MTV so verstanden wissen, daß als Mehrarbeit alle Stunden gelten, die über die für den Arbeitnehmer festgesetzte Arbeitszeit an einem Werktag hinausreichen. Dabei kommt es nach Auffassung der Revision nicht darauf an, ob in der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit tatsächlich gearbeitet wurde. Auch wenn der Arbeitnehmer in dieser Zeit freigestellt werde, handele es sich trotzdem um die für ihn festgesetzte Arbeitszeit, so daß die von 0.00 bis 7.15 Uhr am 2. Mai 1967 geleistete Arbeit Mehrarbeit sei. Das sei auch sinnvoll, weil die Arbeitsleistung außerhalb der üblichen und vorher festgelegten Arbeitszeit mit besonderen Erschwernissen für den Arbeitnehmer verbunden sei.

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Vielmehr kommt es für den Begriff der Mehrarbeit nach § 3 II Ziff. 1 MTV allein darauf an, ob der Arbeitnehmer über die in § 2 Ziff. 1 MTV festgesetzte regelmäßige werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden ausschließlich der Pausen hinaus Arbeit geleistet hat. Da der Kläger am 2. Mai 1967 nicht mehr als acht Stunden tatsächlich gearbeitet hat, stand ihm für den begehrten Zeitraum kein Mehrarbeitszuschlag zu. Entgegen der Auffassung der Revision kann nämlich § 3 II Ziff. 1 MTV nicht so verstanden werden, daß Mehrarbeit alle Stunden seien, welche über die für den Arbeitnehmer normalerweise festgesetzte Arbeitszeit ohne Rücksicht darauf hinausgehen, ob in dieser normalen Arbeitszeit tatsächlich gearbeitet worden ist oder nicht. § 3 II Ziff. 1 MTV bezieht sich mit dem Wort "festgesetzt" nicht auf die nach § 2 Ziff. 3 MTV mit dem Betriebsrat festzusetzende Lage der Arbeitszeit, sondern nach seinem ausdrücklichen Wortlaut auf die in § 2 Ziff. 1 MTV festgesetzte regelmäßige werktägliche Arbeitszeit. Das ist nicht die im Einzelfall maßgebliche Lage der Arbeitszeit, sondern die in § 2 Ziff. 1 MTV genannte Dauer der Arbeitszeit, nämlich die Arbeitszeit von acht Stunden ausschließlich der Pausen. Auf die dort ebenfalls genannte Grenze von 45 Stunden wöchentlich kommt es nicht an, weil § 3 II Ziff. 1 MTV nur die in § 2 Ziff. 1 MTV festgesetzte

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

regelmäßige werktägliche Arbeitszeit als Grenze für Mehrarbeit bestimmt. Deshalb ist es auch unerheblich, daß sich die tarifvertragschließenden Parteien eine Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit vorbehalten haben.

Mit dieser aus dem Wortlaut von § 3 II Ziff. 1 MTV sich ergebenden Auslegung stimmt auch überein, daß dort außerdem jede an arbeitsfreien Werktagen geleistete Arbeit ausdrücklich zur Mehrarbeit erklärt wird. Einer solchen Bestimmung hätte es nicht bedurft, wenn ohnehin schon die Arbeitszeit Mehrarbeit wäre, die außerhalb der regelmäßigen und für den Arbeitnehmer im Einzelfall festgesetzten Arbeitszeit liegt. Dann wären an arbeitsfreien Tagen geleistete Arbeiten schon danach Mehrarbeit. Schließlich entspricht diese Auslegung auch dem allgemeinen Begriff der Mehrarbeit. Unter Mehrarbeit versteht man nämlich im Arbeitsleben die Arbeit, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus tatsächlich geleistet wird. Wenn demgegenüber die Revision einwendet, auch eine bloße Verlegung der Arbeitszeit bringe Erschwernisse mit sich, kann dem durchaus zugestimmt werden. Diese besonderen Erschwernisse durch Verlegung der Arbeitszeit werden aber im allgemeinen nicht mit dem Mehrarbeitszuschlag abgegolten. Wenn auch für die Verlegung der Arbeitszeit ein besonderer Zuschlag gezahlt werden soll, muß das im Tarifvertrag besonders vereinbart werden. Wenn das hier nicht geschehen ist, fällt für eine bloße Verlegung der Arbeitszeit aber kein Mehrarbeitszuschlag an.

Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

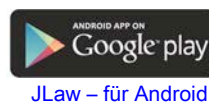
gez. Dr. Neumann Dr. Meier-Scherling Dr. Rengier

Dr. Zwerenz

Prieschl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)